

## **Ausbildung zu Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten**

Die DKG hat am 20. September 2011 in ihrer 264. Vorstandssitzung die nachstehende Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten (OTA/ATA) verabschiedet. Sie hat damit auch beschlossen, dass – solange eine bundesweite Regelung oder in einem Bundesland eine landesweite Regelung der Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht – die DKG die Anerkennung der Schulen nach Maßgabe dieser Empfehlung vornimmt. Das Inkrafttreten der Empfehlung wurde auf den 1. Oktober 2011 festgesetzt. Die DKG wird im Bedarfsfall zu Anerkennungsanträgen Sachverständige anhören.

### **DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten**

- Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 20. September 2011 -

#### **I. Aufgabengebiet**

##### **§ 1 Ziel der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung zur Operationstechnischen/Anästhesietechnischen Assistentin\* vermittelt den Schülerinnen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand technischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personelle, soziale und methodische Kompetenzen für die verantwortliche Mitwirkung in operativen und anästhesiologischen Bereichen, der Notfallaufnahme, der Endoskopie, der ZSVA und anderen diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen. Im Mittelpunkt der Aufgabengebiete der OTA/ATA stehen die Mithilfe bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen der

medizinischen Diagnostik und Therapie und die umfassende Betreuung der Patientinnen und Patienten in diesen Arbeitsbereichen.

Die Ausbildung befähigt dazu, bestimmte Aufgaben eigenverantwortlich oder im Rahmen der Mitwirkung auszuführen und interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen zu arbeiten.

- (2) Die Befähigung zur Übernahme der genannten Aufgaben soll durch theoretische und praktische Ausbildung, insbesondere auch durch Vermittlung patientenorientierter Verhaltensweisen und Einstellungen, erzielt werden.

## **II Anerkennung**

### **§ 2 Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung**

- (1) Wer einen dreijährigen Ausbildungsgang entsprechend dieser Empfehlung erfolgreich absolviert hat, darf die Bezeichnung "Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent (DKG)" bzw. "Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent (DKG)" führen.
- (2) Im Übrigen wird eine Ausbildung anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen wird. Auf Antrag kann eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Gesamtstunden der Ausbildung auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 angerechnet werden.

## **III. Schulen**

### **§ 3 Anforderungen an die Schulen**

(1) OTA/ATA-Schulen sind mit dem Krankenhaus verbundene Einrichtungen, die als zur Ausbildung geeignet anerkannt worden sind<sup>1)</sup>.

(2) OTA/ATA-Schulen sind geeignet für die Ausbildung, wenn

1. sie entweder von einer Lehrerin<sup>2</sup> oder einer Person mit vergleichbarer berufspädagogischer Hochschulqualifikation oder gemeinsam von einer Lehrerin oder einer Person mit vergleichbarer berufspädagogischer Hochschulqualifikation und einer Fachärztin des jeweiligen Fachgebietes oder einer Lehrerin oder einer Person mit vergleichbarer berufspädagogischer Hochschulqualifikation und der Pflegedienstleitung geleitet werden

und

eine Gesundheits- und Krankenpflegerin, eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin<sup>3</sup> mit abgeschlossener Weiterbildung für den jeweiligen Ausbildungsbereich (Weiterbildung für den Operationsdienst oder Weiterbildung für die Intensivpflege und Anästhesie) beziehungsweise eine/ein OTA/ATA mit didaktischer und pädagogischer Vorbildung hauptamtlich für die Ausbildung tätig ist (verantwortliche Leiterin/verantwortlicher Leiter der Ausbildung);

2. eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Anzahl von geeigneten Lehrkräften zur Verfügung steht;

---

<sup>1)</sup> Solange eine bundesweite Regelung oder in einem Bundesland eine landesrechtliche Regelung der Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht, nimmt die DKG die Anerkennung der Schulen nach Maßgabe dieser Empfehlung vor.

<sup>2)</sup> Das heißt, einer Krankenschwester beziehungsweise einer Kinderkrankenschwester oder einer OTA/ATA mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit vergleichbarer pflegepädagogischer Qualifikation gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern für die Lehrtätigkeit und Leitung an Schulen für Krankenpflegeberufe vom 5. Juni 1989 (vgl. das Krankenhaus 1989, S. 453).

<sup>3)</sup> Für Personen, die ihre Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 abgeschlossen haben, gelten die entsprechenden Berufsbezeichnungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und sind im weiteren Text auch gemeint.

3. ausreichende, unter Anleitung stehende Arbeitsplätze für die praktische Ausbildung in den obligatorischen und fakultativen Fachgebieten für die unterschiedlichen Ausbildungsbereiche nachgewiesen werden;
4. die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel für den Unterricht zur Verfügung stehen;
5. die notwendigen Ausbildungsmittel, insbesondere Lernmittel für den Unterricht, den Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
6. der zielorientierte Theorie-Praxistransfer (u. a. Lernortkooperation) gewährleistet ist
7. ein detaillierter Lehrplan mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation vorliegt.

## **IV. Ausbildung**

### **§ 4 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung**

(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 5 Absatz 1 ist

1. dass die Bewerberin in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet ist und
2. der Realschulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
3. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, zusammen mit

- a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
- b) die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe oder eine andere gleichwertige Ausbildung vorliegt.

(2) Für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen kann die Ausbildung auf Antrag um zwölf Monate verkürzt werden, wenn mindestens eine Tätigkeit von sechs Monaten im Operationsdienst bzw. in der Anästhesie nachgewiesen ist.

(3) Für Medizinische Fachangestellte bzw. Arzthelferinnen kann die Ausbildung um sechs Monate verkürzt werden, wenn sie mindestens eine Tätigkeit von sechs Monaten im Operationsdienst bzw. in der Anästhesie nachweisen können<sup>4</sup> und darüber hinaus gegebenenfalls eine Aufnahmeprüfung<sup>5</sup> an der OTA/ATA-Schule bestehen.

## **§ 5 Form, Dauer und Gliederung der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung für Operationstechnische Assistentinnen/Anästhesietechnische Assistentinnen dauert in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie findet an anerkannten OTA/ATA-Schulen als Lehrgang mit Unterricht sowie mit einer in den

---

<sup>4</sup> Die Tätigkeit muss in einem obligatorischen bzw. fakultativen Fachgebiet gemäß § 5 Absatz 5 Nr. 1, 2, 3 oder 5 nachgewiesen werden.

<sup>5</sup> Sofern eine Aufnahmeprüfung für erforderlich gehalten wird, kann die Leitung der OTA/ATA-Schule, gegebenenfalls im Benehmen mit der verantwortlichen OTA/ATA-Ausbildungsleitung, selbständig festlegen, welche Form der Prüfung von der Bewerberin/dem Bewerber zu absolvieren ist.

Lehrgang eingegliederten praktischen Ausbildung in künftigen Aufgabenbereichen statt. Beim praktischen Einsatz muss der Ausbildungsauftrag gewahrt bleiben.

(2) Der Lehrgang umfasst

1. mindestens 1600 Stunden Unterricht (davon können maximal 10 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen und/oder E-learning durchgeführt werden),
2. mindestens 3000 Stunden praktische Ausbildung unter fachkundiger Anleitung<sup>6</sup> in obligatorischen und fakultativen Einsatzgebieten,
3. die Prüfung.

(3) Die Ausbildungen zur OTA/ATA umfassen mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten Unterricht von 1600 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 3000 Stunden.

(3) Die praktische Ausbildung für die jeweiligen Ausbildungsbereiche findet in den im Anhang ausgewiesenen obligatorischen und optionalen Einsatzgebieten und Bereichen statt

## § 6 Lernbereichskonzepte

---

<sup>6</sup> Die fachkundige Anleitung während der praktischen Ausbildung ist durch geeignete Fachkräfte sicherzustellen. Zur Praxisanleitung geeignet sind Fachpflegepersonen für den Operationsdienst oder OTA bzw. Fachpflegepersonen für die Intensiv- und Anästhesiepflege oder ATA, die über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

Für die jeweiligen Fachgebiete gelten die im Anhang (Teil I) verfassten Lernbereichskonzepte für den Unterricht.

## **§ 7 Praktische Ausbildung**

Für die jeweiligen Fachgebiete gelten die im Anhang (Teil II) festgelegten obligatorischen und optionalen Einsatzgebiete.

## **§ 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit<sup>7</sup>**

- (1) Auf gemeinsamen Antrag des Schülers sowie der Leitung der OTA/ATA-Schule und/oder der verantwortlichen Ausbildungsleitung hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitausbildung).
- (2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der Schülerin die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 ist die Schülerin zu hören.

## **§ 9 Ende des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Besteht die Schülerin vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

---

<sup>7</sup> Sofern eine bundes- oder landesrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von der zuständigen Behörde nicht erlassen wurde, entscheidet die DKG nach den Absätzen 1 und 2.

- (3) Besteht die Schülerin die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## **§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten**

- (1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 werden angerechnet
1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub,
  2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 von Hundert der Stunden des Unterrichts sowie bis zu 10 von Hundert der Stunden der praktischen Ausbildung und
  3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten (Elternzeit bzw. Pflegezeit ist entsprechend zu berücksichtigen).
- (2) Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

## **IV. Prüfung**

### **§ 11 Prüfungsausschuss**



- (1) Von der Schule ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
  
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
  1. der Vorsitzenden
  
  2. den an der Ausbildung verantwortlich beteiligten Fachärztinnen<sup>8</sup>,
  
  3. der verantwortlichen Leiterin der Ausbildung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1
  
  4. mindestens einer an der Ausbildung beteiligten Lehrkraft (Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beziehungsweise OTA/ATA) mit entsprechender Erfahrung im OP bzw. in der Anästhesie,
  
  5. gegebenenfalls einer Fachprüferin, die als Praxisanleiterin nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 tätig ist,
  
  6. gegebenenfalls einer Medizinalbeamtin der zuständigen Behörde.
  
- (3) Der Träger der OTA/ATA-Schule bestellt widerruflich die Vorsitzende/den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Ausbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sofern der Vorsitz nicht durch eine(n) Medizinalbeamtin/Medizinalbeamten der zuständigen Behörde wahrgenommen wird, ist er von einer Person gemäß Absatz 2 der

---

<sup>8</sup> Gemäß § 18.

die Prüfung durchführenden OTA/ATA-Schule wahrzunehmen. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen zu bestellen. Der Träger der OTA/ATA-Schule kann als Beobachterin eine Person aus einer anderen von der DKG anerkannten OTA/ATA-Schule hinzuziehen. Diese Person ist nicht stimmberechtigt.

- (4) Prüferinnen sind Lehrkräfte des jeweiligen Fachgebietes.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Abschlussprüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.
- (2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
  - 1. ein gültiger Personalausweis,
  - 2. die Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht nach § 5,
  - 3. Bescheinigungen über die abgeleisteten praktischen Einsätze nach § 5,
  - 4. mit mindestens "ausreichend" bewertete theoretische und praktische Leistungen während der Ausbildung durch die Lehrkräfte des Ausbildungs-lehrganges unter Verwendung des in § 20 vorgesehenen Bewertungsmaß-stabes.

- (3) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der OTA/ATA-Schule eine Vornote für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung fest. Die jeweilige Vornote ergibt sich aus den Bescheinigungen nach § 12 Absatz 2 Nummer 4. Die Vornoten werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nach § 23 Absatz 1 jeweils mit einem Anteil von 25 von Hundert berücksichtigt.

#### **§ 14 Zeitpunkt der Prüfungen**

- (1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit der verantwortlichen Leitung der Ausbildung den Zeitpunkt der Prüfungsteile fest und veranlasst die Ladung der Prüflinge und des Prüfungsausschusses.

#### **§ 15 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis**

- (1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten verhindert, so hat sie dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form, unverzüglich nachzuweisen.

- (2) Der Prüfling kann in begründeten Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Vor Beginn eines jeden Teils der Prüfung ist der Prüfling zu befragen, ob sie gesundheitliche Bedenken gegen ihre Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.
- (4) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Fächer anzurechnen sind.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage nicht oder tritt sie ohne Genehmigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht bestanden.

## **§ 16 Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der OTA/ATA-Schule ab, an der sie die Ausbildung abschließt.

- (3) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der verantwortlichen Leitung der Ausbildung die Prüferinnen für die einzelnen Schwerpunkte und die Teile der Prüfung. Sie ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen.

### **§ 17 Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten. Sie finden an zwei aufeinander folgenden Tagen statt.
- (2) Der Prüfling hat zu den Lernbereichen
  - 1. Kernaufgaben der OTA/ATA
  - 2. Speziellen Aufgaben der OTA/ATA
  - 3. Ausbildungs- und Berufssituationen von OTA/ATA
  - 4. Rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungenschriftlich gestellte Fragen/Aufgaben zu beantworten.
- (3) Die Aufsichtsarbeiten in den Lernbereichen 1 und 2 dauern jeweils 120 Minuten, in den Lernbereichen 3 und 4 jeweils 60 Minuten. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen unabhängig voneinander zu benoten.
- (4) Die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil wird wie folgt ermittelt:

- Lernbereich 1 und Lernbereich 2 mit dem Faktor 2 multiplizieren,
- Lernbereich 3 und Lernbereich 4 mit dem Faktor 1 multiplizieren.

Die Summe der gewichteten Noten wird durch die Summe der Faktoren dividiert.

## **§ 18 Mündliche Prüfung**

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernbereiche:
  1. Kernaufgaben der OTA/ATA
  2. Speziellen Aufgaben der OTA/ATA
  3. Ausbildungs- und Berufssituationen von OTA/ATA oder rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen
- (2) Geprüft wird einzeln oder in Gruppen bis zu vier Prüflingen. In den vorgenannten Lernbereichen soll der Prüfling mindestens jeweils 10 Minuten und nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.
- (3) Jeder der vorgenannten Lernbereiche wird von mindestens einer Fachprüferin abgenommen und benotet. Aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüferinnen bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

## **§ 19 Praktische Prüfung**

- (1) Der praktische Teil der Prüfung wird mindestens von einer Fachprüferin nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 und einer Fachprüferin nach § 11 Absatz 2 Nummer 4 im Operationsdienst bzw. in der Anästhesie abgenommen und unabhängig voneinander benotet.
- (2) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling in Anwesenheit von zwei Fachprüferinnen (gemäß Absatz 1) die Vorbereitung, Instrumentation und Nachbereitung der Operation bzw. die Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung der Anästhesie zu planen, zu organisieren, durchzuführen, zu begründen und zu evaluieren.
- (3) Die Auswahl der Aufgabenstellung für die Prüfung erfolgt durch die Fachprüferinnen im Einvernehmen mit der verantwortlichen Ärztin des jeweiligen Fachgebietes.
- (4) Die Prüfungsdauer umfasst in der Regel maximal sechs Stunden und kann auf zwei aufeinander folgende Tage verteilt werden. Das Einholen von Informationen und die schriftliche Arbeitsablaufplanung soll den Zeitraum von zwei Stunden nicht überschreiten. Nach Möglichkeit soll die vorgegebene Prüfungsdauer in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Sofern durch die Dauer der Operation/Anästhesie die Gesamtprüfungszeit unterschritten wird, kann der Prüfling im Anschluss bis zur Vollendung der sechsten Stunde im Rahmen der Springertätigkeit bzw. im Aufwachraum geprüft werden.
- (5) Die Fachprüferinnen ermitteln die Note getrennt. Aus den Noten der Fachprüferinnen bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

## **§ 20 Benotung**

Für die nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- "sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- "gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- "befriedigend" (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- "ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- "mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5),
- "ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

## **§ 21 Niederschrift**

Über die Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sowie Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.



## **§ 22 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße**

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 23 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

## **§ 23 Gesamtergebnis, Bestehen und Wiederholung der Prüfung**

- (1) Nach den Ergebnissen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der während der Ausbildung gezeigten Leistungen nach § 12 Absatz 3 und unter Verwendung des in § 20 vorgesehenen Bewertungsmaßstabes das Gesamtergebnis der Prüfung.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 16 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.
- (3) Jeder Prüfungsteil nach § 16 Absatz 1 kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling in diesem Prüfungsteil die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.
- (4) Hat der Prüfling alle Teile oder nur einzelne Teile der Abschlussprüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn sie an einer weiteren, spezifischen Prüfungsvorbereitung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen bestimmt wird. Die weitere Ausbildung darf die

Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen.

- (5) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Prüfungstermin.

## **§ 24 Zeugnis**

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling ein schriftliches Zeugnis (vgl. **Anhang – Teil III**). Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Ausbildungsträger die Ausbildung nicht selbst durchgeführt (z. B. Ausbildungsverbund), so soll auch der Ausbildungsträger das Zeugnis unterschreiben. Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings. Auf Verlangen des Prüflings sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.
- (3) Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid.

## **V. Ausbildungsverhältnis**

## § 25 Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen (vgl. **Anhang – Teil IV**).
- (2) Der Träger der Ausbildung hat unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Ausbildung, den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrages schriftlich niederzulegen (vgl. **Anhang – Teil IV**); die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift ist von dem Träger der Ausbildung, der Schülerin und gegebenenfalls von deren gesetzlicher Vertreterin zu unterzeichnen. Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und gegebenenfalls deren gesetzlicher Vertreterin eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.
- (3) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (4) Die Schülerin erhält eine angemessene, monatliche Vergütung. Sie ist so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Ausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.
- (5) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.
- (6) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.
- (7) Der Schülerin ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung für die Teilnahme am Unterricht und an Prüfungen sowie für Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb des Krankenhauses (der Ausbildungsstätte) durchzuführen sind,
  2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie
    - a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt
    - oder
    - b) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- (8) Kann die Schülerin während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerten angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus) abzugelten.
- (9) Wird das Ausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Träger der Ausbildung oder die Schülerin Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin das Ausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigt, weil sie die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

## **VI. Schlussregelung**

### **§ 26 Übergangsregelungen**

- (1) Eine vor Inkraft-Treten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnene Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen Assistenten wird nach der bislang geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung 19. September 2007 abgeschlossen.
- (2) Für einen Übergangszeitraum von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann von § 6 dieser Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung abgewichen werden. In diesen Fällen müssen die Schulen einen detaillierten Lehrplan/Stoffverteilungsplan, einschließlich einer Zuordnung der Dozenten zu den einzelnen Unterrichtsfächern, vorlegen.

### **§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung vom 19. September 2007 außer Kraft.

<b>Anhang – Teil I (OTA)</b>								
	Lernbereich I Kernaufgaben der OTA	Std .	Lernbereich II Spezielle Aufgaben der OTA	Std .	Lernbereich III Ausbildungs- und Berufssituationen von OTA	Std .	Lernbereich IV Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	Std .
Lernein heit 1	Hygienische Arbeitsweisen kennen und einüben	66	Instrumentiertätigkeit in den verschiedenen operativen Fachgebieten geplant und strukturiert ausführen	649	Kommunizieren, beraten und anleiten	52	Berufliches Handeln an rechtlichen Rahmenbedingungen ausrichten	40
Lernein heit 2	Medizinisch- technische Geräte vorbereiten, bedienen und nachbereiten	50	Bei Diagnostik und Therapie in der Ambulanz/Notfallaufna hme assistieren	76	Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu reflektieren und bewältigen	36	Berufliches Handeln an Qualitätskriterien ausrichten	25
Lernein heit 3	Patienten fachkundig begleiten und betreuen	38	Bei Diagnostik und Therapie im Tätigkeitsfeld Endoskopie assistieren	48	In Gruppen und Teams zusammenarbeiten	16	Berufliches Handeln an wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten	72
Lernein heit 4	Springertätigkeit geplant und strukturiert ausführen	64	Medizinprodukte im Tätigkeitsfeld der zentralen Sterilgutversorgungsab teilung (ZSVA) aufbereiten	80	Das eigene Lernen planen, durchführen und evaluieren	40	Berufliches Handeln im gesellschaftlichen Kontext gestalten	24
Lernein heit 5	Maßnahmen in Krisen und Katastrophensituatio nen einleiten	24	Im Tätigkeitsfeld Anästhesie mitwirken	40				
1440		242		893		144		161

**Summe=1440 Verfügung 10% =160 =1600**

## **Lernbereich I: Kernaufgaben der OTA**

### Lernbereich I

#### Lerneinheit 1: Hygienische Arbeitsweisen kennen und einüben (66 Stunden)

##### Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- gemäß der Vorgaben der Asepsis/Antisepsis zu handeln
- die Durchführung des aseptischen/antiseptischen Handelns aller in der Operations-/Funktionseinheit zu überwachen und ggf korrigierend einzugreifen („Rundumblick“).
- mit Sterilgut richtig umzugehen
- Sterilzonen herzurichten und einzuhalten
- die Regeln des Patientenschutzes und des Personalschutzes zu beachten (u. a. Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250)

### Lernbereich I

#### Lerneinheit 2: Medizinisch-technische Geräte vorbereiten, bedienen und nachbereiten (50 Stunden)

##### Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Medizinische technische Geräte effizient und sicher einzusetzen, fachgerecht aufzubereiten
- Die Vorgaben des Strahlenschutzes einzuhalten
- Technische Probleme zu erkennen und ggf. die notwendigen Maßnahmen einzuleiten
- Rechtliche Vorgaben zu beachten und einzuhalten (u. a. MPBetreibV, RöV)

### Lernbereich I

#### Lerneinheit 3: Patienten fachkundig begleiten und betreuen (38 Stunden)

##### Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- die physische und psychische Situation von Patienten individuell wahrzunehmen und Menschen aller Altersgruppen angemessen zu unterstützen.
- die notwendigen Prophylaxen unter Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall durchzuführen.
- Die Patientensicherheit zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen (u. a. Übernahme, Überwachung, Übergabe des Patienten)

### Lernbereich I

#### Lerneinheit 4: Springertätigkeit geplant und strukturiert ausführen (64 Stunden)

##### Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- die operierende Gruppe prä-, intra- und postoperative zu unterstützen (u. a. Mithilfe bei der Patientenlagerung)

- Arbeitsprozesse zu koordinieren (u. a. Schnittstellenmanagement)
- Operationspräparate entgegennehmen, zu versorgen und weiterzuleiten
- Materialien und Werkstoffe indikationsbezogen auswählen

## Lernbereich I

### Lerneinheit 5: Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen einleiten (24 Std)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Notfallsituationen zu erkennen, die die Einleitung von Sofortmaßnahmen erfordern
- Erste Hilfe zu leisten, lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes einzuleiten und bei der weiteren Notfallversorgung mitzuwirken
- In Katastrophensituationen bei der Versorgung gefährdeter Personen mitzuwirken

## **Lernbereich II Spezielle Aufgaben der OTA**

### Lernbereich II

### Lerneinheit 1: Instrumentiertätigkeit in den verschiedenen operativen Fachgebieten geplant und strukturiert ausführen (649 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- die verschiedenen Erkrankungen der Patienten in ihrem beruflichen Handeln zu berücksichtigen
- Operative Eingriffe in den verschiedenen operativen und diagnostischen Fachgebieten indikationsgerecht, geplant und strukturiert vorzubereiten, zu instrumentieren und nachzubereiten (stationär und ambulant)
- die Arbeitsabläufe unter Beachtung der Sterilzone zu koordinieren und zu kontrollieren
- Instrumente und Materialien indikationsgerecht auszuwählen, vorzubereiten, zu bedienen und zu entsorgen (u. a. systematischer Aufbau der sterilen Tische, Platzierung der Instrumente und Materialien)
- Spezielle Arzneimittel zu kennen und anzuwenden

### Lernbereich II

### Lerneinheit 2: Bei Diagnostik und Therapie in der Ambulanz/Notfallaufnahme assistieren (76 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Bei der speziellen Arbeitsablauforganisation in einer Ambulanz/Notfallaufnahme mitzuwirken
- bei der Versorgung von Patienten in der Notfallaufnahme zu assistieren
- bei der Wundversorgung mitzuwirken (einschließlich Verbände)
- bei der Anlage von immobilisierenden Verbänden mitzuwirken (u. a. Gipsverbände, Kunststoffschienen)
- Spezielle Arzneimittel in der Ambulanz/Notfallaufnahmen zu kennen und anzuwenden



## Lernbereich II

Lerneinheit 3: Bei Diagnostik und Therapie im Tätigkeitsfeld Endoskopie assistieren (48 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Bei der speziellen Arbeitsablauforganisation in der Endoskopie mitzuwirken
- die Patienten vor, während und nach endoskopischen Eingriffen zu betreuen
- Untersuchungsräume und Geräte vor- und nachzubereiten
- bei endoskopischen Eingriffen zu assistieren

## Lernbereich II

Lerneinheit 4: Medizinprodukte (MP) im Tätigkeitsfeld der zentralen Sterilgutversorgungsabteilung (ZSVA) aufbereiten (80 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- MP nach den Vorgaben geltender Rechtsnormen, Herstellerangaben, Richtlinien und Standards sachgerecht aufzubereiten, zu lagern
- In Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen die Sicherung der Sterilgutversorgung zu gewährleisten

## Lernbereich II

Lerneinheit 5: Im Tätigkeitsfeld Anästhesie mitwirken (40 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Bei der speziellen Arbeitsablauforganisation in der Anästhesie mitzuwirken
- Bei der prä-, intra- und postoperativen anästhesiologischen Patientenversorgung mitzuwirken

## **Lernbereich III Ausbildungs- und Berufssituationen von OTA**

### Lernbereich III

Lerneinheit 1: Kommunizieren, beraten und anleiten (52 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Geeignete Kommunikationstechniken anzuwenden
- Relevante Daten präzise und zeitgerecht zu übermitteln und zu dokumentieren
- Konfliktanfällige Situationen zu erfassen und adäquat damit umzugehen
- Auszubildende und neue Mitarbeiter anzuleiten
- Patienten und Angehörige bei Bedarf zu beraten

### Lernbereich III

Lerneinheit 2: Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu reflektieren und bewältigen (36 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Den OTA-Beruf in seiner Eigenständigkeit zu verstehen, danach zu handeln und weiter zu entwickeln
- Entwicklungen im Gesundheitswesen wahrzunehmen und deren Chancen für den OTA-Beruf einzuschätzen und sich in Diskussionen einzubringen
- Die eigene Gesundheit zu erhalten und zu fördern
- Nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten

### Lernbereich III

Lerneinheit 3: In Gruppen und Teams zusammenarbeiten (16 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- In einem intra- sowie in einem interdisziplinären Team mitzuwirken
- Die Grenzen des eigenen Verantwortungsbereichs zu beachten und im Bedarfsfall die Unterstützung und Mitwirkung durch Experten in Anspruch zu nehmen

### Lernbereich III

Lerneinheit 4: Das eigene Lernen planen, durchführen und evaluieren (40 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Die Ausbildung kritisch zu reflektieren sowie Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen
- Sich einen Zugang zu Verfahren, Methoden und Ergebnissen bezugswissenschaftlicher Forschung zu verschaffen
- Verschiedene Lernmethoden und -techniken einzusetzen

## **Lernbereich IV Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen**

### Lernbereich IV

Lerneinheit 1: Berufliches Handeln an rechtlichen Rahmenbedingungen ausrichten (40 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Den Beruf unter Beachtung der relevanten allgemeinen und speziellen rechtlichen Regelungen auszuüben (u. a. Zivil-, Straf-, Arbeitsrecht, Medizinproduktegesetz, Infektionsschutzgesetz)
- Die Bedeutung verschiedener „Regelungen“ für die eigene Berufssituation einzuschätzen (u. a. Standards, Leitlinien, Empfehlungen)

Lernbereich IV

Lerneinheit 2: Berufliches Handeln an Qualitätskriterien ausrichten (25 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- an der Entwicklung und Umsetzung von qualitätssichernden Maßnahmen mitzuwirken
- bevorstehende Eingriffe anhand von Checklisten und Standards zu planen
- die Dokumentation gemäß den gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben sorgfältig und vollständig zu führen
- Fehler und kritische Ereignisse zu erkennen, zu melden und Verbesserungsvorschläge zu entwickeln

Lernbereich IV

Lerneinheit 3: Berufliches Handeln an wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten (72 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Ihr berufliches Handeln im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu überprüfen und ggf. bei Veränderungen mitzuwirken
- Ihr berufliches Handeln unter Gesichtspunkten der Ökologie und Nachhaltigkeit zu überprüfen und ggf. bei Veränderungen mitzuwirken

Lernbereich IV

Lerneinheit 4: Berufliches Handeln im gesellschaftlichen Kontext gestalten (24 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- sich selbständig über politische Veränderungen zu informieren, sich eine eigene Meinung zu bilden und ihre politische Verantwortung als Bürger und als Berufsangehörige wahrzunehmen.
- Als Berufsangehörige das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten
- Die Grundrechte für sich und jeden anderen Menschen zu beachten und einzuhalten
- zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen

<b>Anhang – Teil I (ATA)</b>								
	Lernbereich I Kernaufgaben der ATA	Std.	Lernbereich II Spezielle Aufgaben der ATA	Std.	Lernbereich III Ausbildungs- und Berufs- situationen von ATA	Std.	Lernbereich IV Rechtliche und institutio- nelle Rahmenbedingungen	Std.
Lerneinheit 1	Hygienische Arbeitsweisen kennen und einüben	46	Anästhesieassistenz geplant und strukturiert ausführen	649	Kommunizieren, beraten und anleiten	52	Berufliches Handeln an rechtlichen Rahmen- bedingungen ausrichten	40
Lerneinheit 2	Medizinisch-technische Geräte vorbereiten, bedienen und nachbereiten	50	Bei Diagnostik und Therapie in der Ambulanz/Notfallaufnahme assistieren	76	Berufliches Selbstverständ- nis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu reflektieren und bewältigen	36	Berufliches Handeln an Qualitätskriterien ausrichten	25
Lerneinheit 3	Patienten fachkundig begleiten und betreuen	58	Bei Diagnostik und Therapie im Tätigkeitsfeld Endo- skopie assistieren	48	In Gruppen und Teams zusammenarbeiten	16	Berufliches Handeln an wirtschaftlichen und ökolo- gischen Prinzipien ausrich- ten	72
Lerneinheit 4	Schmerztherapie adäquat umsetzen, Patiententransporte geplant und strukturiert durchführen	64	Medizinprodukte im Tätig- keitsfeld der zentralen Sterilgutversorgungs- abteilung (ZSVA) aufbe- reiten	80	Das eigene Lernen planen, durchführen und evaluieren	40	Berufliches Handeln im gesellschaftlichen Kontext gestalten	24
Lerneinheit 5	Maßnahmen in Krisen und Katastrophensituationen einleiten	24	Im Tätigkeitsfeld Operationsdienst mitwirken	40				
	Summe Lernbereich I	242	Summe Lernbereich II	893	Summe Lernbereich III	144	Summe Lernbereich IV	161

Summe Lernbereiche I bis IV = 1440 Stunden  
+ Verfügungsstunden 10% = 160 Stunden  
Gesamtsumme = 1600 Stunden

## **Lernbereich I: Kernaufgaben der ATA (242 Stunden)**

### **Lerneinheit 1: Hygienische Arbeitsweisen kennen und einüben (46 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- gemäß der Vorgaben der Asepsis/Antiseptik zu handeln
- die Durchführung des aseptischen/antiseptischen Handelns aller in der Operations-/Funktionseinheit zu überwachen und ggf korrigierend einzugreifen („Rundumblick“).
- mit Sterilgut richtig umzugehen
- Sterilzonen herzurichten und einzuhalten
- die Regeln des Patientenschutzes und des Personalschutzes zu beachten (u. a. Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250)

### **Lerneinheit 2**

#### **Medizinisch-technische Geräte vorbereiten, bedienen und nachbereiten (50 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Medizinische technische Geräte effizient und sicher einzusetzen, fachgerecht aufzubereiten
- Die Vorgaben des Strahlenschutzes einzuhalten
- Technische Probleme zu erkennen und ggf. die notwendigen Maßnahmen einzuleiten
- Rechtliche Vorgaben zu beachten und einzuhalten (u. a. MPBetreibV, RöV)
- Materialien, Instrumente und Geräte indikationsbezogen auszuwählen und vorzubereiten

### **Lernbereich I**

#### **Lerneinheit 3: Patienten fachkundig begleiten und betreuen (58 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- die physische und psychische Situation von Patienten individuell wahrzunehmen und Menschen aller Altersgruppen angemessen zu unterstützen.
- die notwendigen Prophylaxen unter Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall durchzuführen.
- Die Patientensicherheit zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen (u. a. Übernahme, Überwachung, Übergabe des Patienten)

### **Lernbereich I**

#### **Lerneinheit 4: Schmerztherapie adäquat umsetzen, Patiententransporte geplant und strukturiert durchführen (64 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Schmerztherapie: Medikamentöse postoperative bzw. postinterventionelle Schmerztherapie patientengerecht nach Vorgaben durchführen und überwachen; nichtmedikamentöse Schmerztherapie adäquat einsetzen
- Intra- und Interhospitaltransporte von Patienten mit unterschiedlichen Erkrankungen planen und bei der Durchführung mitwirken
- selbständig Arbeitsprozesse in der Anästhesie und ihrer Einsatzgebiete zu organisieren und zu koordinieren (u. a. Schnittstellenmanagement)

### **Lernbereich I**

#### **Lerneinheit 5: Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen einleiten (24 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Notfallsituationen zu erkennen, die die Einleitung von Sofortmaßnahmen erfordern

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die weibliche Form verwendet.

- Erste Hilfe zu leisten, lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes einzuleiten und bei der weiteren Notfallversorgung mitzuwirken
- In Katastrophensituationen bei der Versorgung gefährdeter Personen mitzuwirken

**Lernbereich II: Spezielle Aufgaben der ATA (893 Stunden)**

Lernbereich II

Lerneinheit 1: Anästhesieassistenz geplant und strukturiert ausführen (649 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- die verschiedenen Erkrankungen der Patienten in ihrem beruflichen Handeln zu berücksichtigen
- Anästhesien in den verschiedenen operativen und diagnostischen Fachgebieten indikationsgerecht, geplant und strukturiert vorzubereiten, zu assistieren und nachzubereiten (stationär und ambulant)
- die Arbeitsabläufe in der Anästhesie zu koordinieren und zu kontrollieren unter Beachtung der Besonderheiten der operativen Gegebenheiten (u. a. Sterilzone, operative Abläufe)
- Medikamente, die zur Anästhesie und im Rahmen der Anästhesie in den operativen und diagnostischen Fachgebieten angewendet werden, zu kennen (Indikationen, Wirkungen, Dosierungen) und anzuwenden
- postoperativ und postanästhesiologisch Patienten im Aufwachraum von der Aufnahme bis zur Verlegung zu überwachen und zu betreuen
- Notfallmaßnahmen zu erkennen und situationsgerecht zu handeln

Lernbereich II

Lerneinheit 2: Bei Diagnostik und Therapie in der Ambulanz/Notfallaufnahme assistieren (76 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Bei der speziellen Arbeitsablauforganisation in einer Ambulanz/Notfallaufnahme mitzuwirken
- bei der Versorgung von Patienten in der Notfallaufnahme zu assistieren
- bei der Wundversorgung mitzuwirken (einschließlich Verbände)
- bei der Anlage von immobilisierenden Verbänden mitzuwirken (u. a. Gipsverbände, Kunststoffschienen)
- Spezielle Arzneimittel in der Ambulanz/Notfallaufnahmen zu kennen und anzuwenden

Lernbereich II

Lerneinheit 3: Bei Diagnostik und Therapie im Tätigkeitsfeld Endoskopie assistieren (48 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Bei der speziellen Arbeitsablauforganisation in der Endoskopie mitzuwirken
- die Patienten vor, während und nach endoskopischen Eingriffen zu betreuen
- Untersuchungsräume und Geräte vor- und nachzubereiten
- bei endoskopischen Eingriffen zu assistieren

Lernbereich II

Lerneinheit 4: Medizinprodukte (MP) im Tätigkeitsfeld der zentralen Sterilgutversorgungsabteilung (ZSVA) aufbereiten (80 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- MP nach den Vorgaben geltender Rechtsnormen, Herstellerangaben, Richtlinien und Standards sachgerecht aufzubereiten, zu lagern
- In Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen die Sicherung der Sterilgutversorgung zu gewährleisten

Lernbereich II

Lerneinheit 5: Im Tätigkeitsfeld Operationsdienst mitwirken (40 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Bei der speziellen Arbeitsablauforganisation im Operationsdienst mitzuwirken
- Bei der prä-, intra- und postoperativen Patientenversorgung im Operationsdienst mitzuwirken



**Lernbereich III: Ausbildungs- und Berufssituationen von ATA (144 Stunden)**

Lernbereich III

Lerneinheit 1: Kommunizieren, beraten und anleiten (52 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Geeignete Kommunikationstechniken anzuwenden
- Relevante Daten präzise und zeitgerecht zu übermitteln und zu dokumentieren
- Konflikthanfällige Situationen zu erfassen und adäquat damit umzugehen
- Auszubildende und neue Mitarbeiter anzuleiten
- Patienten und Angehörige bei Bedarf zu beraten

Lernbereich III

Lerneinheit 2: Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu reflektieren und zu bewältigen (36 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Den ATA-Beruf in seiner Eigenständigkeit zu verstehen, danach zu handeln und weiter zu entwickeln
- Entwicklungen im Gesundheitswesen wahrzunehmen und deren Chancen für den ATA-Beruf einzuschätzen und sich in Diskussionen einzubringen
- Die eigene Gesundheit zu erhalten und zu fördern
- Nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten

Lernbereich III

Lerneinheit 3: In Gruppen und Teams zusammenarbeiten (16 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- In einem intra- sowie in einem interdisziplinären Team mitzuwirken
- Die Grenzen des eigenen Verantwortungsbereichs zu beachten und im Bedarfsfall die Unterstützung und Mitwirkung durch Experten in Anspruch zu nehmen

Lernbereich III

Lerneinheit 4: Das eigene Lernen planen, durchführen und evaluieren (40 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Die Ausbildung kritisch zu reflektieren sowie Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen
- Sich einen Zugang zu Verfahren, Methoden und Ergebnissen bezugswissenschaftlicher Forschung zu verschaffen
- Verschiedene Lernmethoden und -techniken einzusetzen

**Lernbereich IV: Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen (161 Stunden)**

Lernbereich IV

**Lerneinheit 1: Berufliches Handeln an rechtlichen Rahmenbedingungen ausrichten (40 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Den Beruf unter Beachtung der relevanten allgemeinen und speziellen rechtlichen Regelungen auszuüben (u. a. Zivil-, Straf-, Arbeitsrecht, Medizinproduktegesetz, Infektionsschutzgesetz)
- Die Bedeutung verschiedener „Regelungen“ für die eigene Berufssituation einzuschätzen (u. a. Standards, Leitlinien, Empfehlungen)

Lernbereich IV

**Lerneinheit 2: Berufliches Handeln an Qualitätskriterien ausrichten (25 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- an der Entwicklung und Umsetzung von qualitätssichernden Maßnahmen mitzuwirken
- bevorstehende Eingriffe anhand von Checklisten und Standards zu planen
- die Dokumentation gemäß den gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben sorgfältig und vollständig zu führen
- Fehler und kritische Ereignisse zu erkennen, zu melden und Verbesserungsvorschläge zu entwickeln

Lernbereich IV

**Lerneinheit 3: Berufliches Handeln an wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten (72 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Ihr berufliches Handeln im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu überprüfen und ggf. bei Veränderungen mitzuwirken
- Ihr berufliches Handeln unter Gesichtspunkten der Ökologie und Nachhaltigkeit zu überprüfen und ggf. bei Veränderungen mitzuwirken

Lernbereich IV

**Lerneinheit 4: Berufliches Handeln im gesellschaftlichen Kontext gestalten (24 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- sich selbständig über politische Veränderungen zu informieren, sich eine eigene Meinung zu bilden und ihre politische Verantwortung als Bürger und als Berufsangehörige wahrzunehmen.
- Als Berufsangehörige das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten
- Die Grundrechte für sich und jeden anderen Menschen zu beachten und einzuhalten
- zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen

## Anhang – Teil II

### § 2 Praktische Ausbildung

Im Verlauf der Ausbildung haben die SchülerInnen praktische Einsätze über einen Gesamtzeitraum von mindestens 3.000 Stunden zu leisten.

#### 1. Operationstechnische Assistenz

##### Obligatorische Einsatzgebiete

Viszerale Chirurgie	500 Stunden
Traumatologie oder Orthopädie	500 Stunden
Gynäkologie oder Urologie	200 Stunden

##### Optionale Einsatzgebiete (mindestens 600 Stunden, davon mindestens 200 Stunden je Fachgebiet)

Gefäßchirurgie	
Augenchirurgie	
HNO	
Thoraxchirurgie	
Neurochirurgie	
und andere	

##### Weitere Einsatzgebiete

Ambulanz/Notfallaufnahme	250 Stunden
Zentralsterilisation	120 Stunden
Endoskopie	200 Stunden
Anästhesie	150 Stunden
Pflegepraktikum auf einer Station eines chirurgischen Fachgebietes	100 Stunden
Zur Verteilung auf die vorgenannten Bereiche	380 Stunden
	<b>3.000 Stunden</b>

## 2. Anästhesietechnische Assistenz

### Obligatorische Einsatzgebiete

Abdominalchirurgie	400 Stunden
Traumatologie oder Orthopädie	300 Stunden
Gynäkologie/Kreißsaal, Urologie	300 Stunden

### Optionale Einsatzgebiete (mindestens 600 Stunden, davon mindestens 200 Stunden je Fachgebiet)

Gefäßchirurgie	
Augenchirurgie	
HNO	
Thoraxchirurgie	
Neurochirurgie	
Anästhesie bei Kindern	
und andere	

### Weitere Einsatzgebiete

Ambulantes Operieren (§ 115b SBG V)	200 Stunden
Ambulanz/Notfallaufnahme	250 Stunden
Zentralsterilisation	120 Stunden
Schmerzambulanz	80 Stunden
Endoskopie	200 Stunden
Operationsdienst	150 Stunden
Pflegepraktikum auf einer Station eines chirurgischen Fachgebietes	100 Stunden
Zur Verteilung auf die vorgenannten Bereiche	300 Stunden
	<b>3.000 Stunden</b>

Anhang – Teil III

# Z E U G N I S



Frau/Herr .

geb. am . in .

hat die Prüfung zur Operationstechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen Assistenten nach § 23 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen/ Assistenten vom 20. September 2011 vor dem Prüfungsausschuss an der

## Name der Schule

Ausbildungsstätte für Operationstechnische AssistentINNEN (DKG)

bestanden und ist berechtigt, die Bezeichnung

## „Operationstechnische Assistentin/ Operationstechnischer Assistent (DKG)“

zu führen.

Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

Schriftliche Prüfung	.....
Mündliche Prüfung	.....
Praktische Prüfung	.....
Gesamtergebnis *	..... (.....)

**Der Prüfungsausschuss**  
Ort, xx.xx.xxxx

.....  
Vorsitzende(r) Frau/ Herr Name – Bezeichnung der Institution

### Die Krankenhausgesellschaft bestätigt

- die Anerkennung der OTA-Schule durch die DKG und
- den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

Ort,xx.xx.xx

.....  
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

\* Ausbildungsgesamtergebnis: Prüfungsnoten unter angemessener Berücksichtigung (25 von Hundert) aller schriftlichen, mündlichen, praktischen Vornoten nach § 24 Absatz 1, DKG-Empfehlung vom 20. September 2011.

Anhang – Teil III

Z E U G N I S



Frau/Herr .

geb. am . in .

hat die Prüfung zur Anästhesietechnischen Assistentin/zum Anästhesietechnischen Assistenten nach § 23 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Anästhesietechnischen Assistentinnen/ Assistenten vom 20. September 2011 vor dem Prüfungsausschuss an der

**Name der Schule**

Ausbildungsstätte für Anästhesietechnische AssistentINNE(n) (DKG)

bestanden und ist berechtigt, die Bezeichnung

**„Anästhesietechnische Assistentin/  
Anästhesietechnischer Assistent (DKG)“**

zu führen.

Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

Schriftliche Prüfung .....  
Mündliche Prüfung .....  
Praktische Prüfung .....  
Gesamtergebnis \* ..... (.....)

**Der Prüfungsausschuss**

Ort , xx.xx.xxxx

.....  
Vorsitzende(r) Frau/ Herr Name – Bezeichnung der Institution

**Die Krankenhausgesellschaft bestätigt**

- die Anerkennung der ATA-Schule durch die DKG und
- den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

Ort, xx.xx.xxxx

.....  
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

---

\* Ausbildungsgesamtergebnis: Prüfungsnoten unter angemessener Berücksichtigung (25 von Hundert) aller schriftlichen, mündlichen, praktischen Vornoten nach § 24 Absatz 1, DKG-Empfehlung vom 20. September 2011.

**Seite 2 des Zeugnisses von Frau/Herr \_\_\_\_\_**

**- Formulierungsvorschlag der DKG im Sinne von § 24 Absatz 2 -**

Frau/Herr, geb. am \_\_\_\_\_, wurde vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ als Schülerin/Schüler für den Beruf einer/eines Operationstechnischen/Anästhesietechnischen Assistentin/ Operationstechnischen/Anästhesietechnischen Assistenten nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen/Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten (OTA/ATA) vom 20. September 2011 ausgebildet.

Die Ausbildung zur Operationstechnischen/Anästhesietechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen/Anästhesietechnischen Assistenten macht die Schülerinnen und Schüler mit den vielfältigen Aufgaben im Operationsdienst/in der Anästhesie und weiteren Funktionsbereichen (u. a. Ambulanz/Notfallaufnahme, Endoskopie, Zentralsterilisation) vertraut. Die speziellen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind, werden den Schülerinnen und Schülern in Form einer patientenorientierten, theoretischen und praktischen Ausbildung vermittelt.

Im Rahmen der Ausbildung erlangen die Schülerinnen und Schüler die Befähigung zur Übernahme der fachkundigen Betreuung der Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Situation während ihres OP-/Anästhesie- und Funktionsabteilungsaufenthaltes, der selbständigen Organisation und Koordination der Arbeitsabläufe in den genannten Funktionsbereichen, der Vor- und Nachbereitung des Operationssaales/Anästhesiearbeitsplatzes, der Vorbereitung bevorstehender Operationen/Anästhesien einschließlich der Geräte, Materialien und Instrumente, der Unterstützung der operierenden Gruppe/der Anästhesisten vor, während und nach der Operation (Springertätigkeit)/Anästhesie, der fach- und sachkundigen sowie situationsgerechten Instrumentation in den unterschiedlichen Fachbereichen, der Wiederaufbereitung des Instrumentariums/von Anästhesiematerialien bzw. deren Entsorgung, der sach- und fachgerechte Umgang mit medizinischen Geräten und Materialien/Wartung von medizinischen Apparaten

und Materialien, der Verantwortung für aseptische Arbeitsweise, der Verantwortung für die Durchführung hygienischer Maßnahmen, der notwendigen administrativen Aufgaben, der Anleitung beziehungsweise der Ausbildung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Schülerinnen und Schülern.

[Gegebenenfalls ist das Zeugnis gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 zu ergänzen]

---

Ort, Datum

---

Ausbildungsträger



## Anhang – Teil IV

### **(Muster-) Ausbildungsvertrag**

Zwischen

dem Muster-Krankenhaus, Musterstadt  
(Träger der Ausbildung)

und

Anrede, Vorname, Name  
geboren am "Geburtstag" in "Geburtsort"  
wohnhaft in "Postleitzahl" "Ort", "Straße",

wird mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn  
wohnhaft in

vorbehaltlich der gesundheitlichen Eignung folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Art der Ausbildung**

Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer/eines Operationstechnischen Assistentin/Assistenten (OTA) / Anästhesietechnischen Assistentin/Assistenten (ATA) - nach der Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 20. September 2011 ausgebildet.

## **§ 2**

### **Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

- (1) Die Ausbildung beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_. Die ersten vier Monate sind Probezeit.
- (2) Besteht die Schülerin/der Schüler vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Besteht die Schülerin/der Schüler die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## **§ 3**

### **Allgemeine Ausbildungsbedingungen**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen/Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 20. September 2011. Ergänzend gelten die Vorschriften des Tarifvertrages<sup>1)</sup> [...].
- (2) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

## **§ 4**

### **Durchführung der Ausbildung**

Das Muster-Krankenhaus führt die Ausbildung im Verbund mit dem \_\_\_\_\_ durch.

Die OTA/ATA-Schule verpflichtet sich, die Ausbildung in einer durch ihre zweckgebundene Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen,

---

<sup>1)</sup> Die Bezugnahme auf einen Tarifvertrag ist nur insofern möglich, als dieser nicht den Regelungen der DKG-Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung entgegensteht.

dass das Ausbildungsziel (gemäß der DKG-Empfehlung vom 20. September 2011) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Die praktische Ausbildung kann während des Lehrganges, sofern das Ausbildungsziel es erfordert, auch in einem Krankenhaus durchgeführt werden, welches über die erforderlichen Fachabteilungen verfügt und dem Ausbildungsverbund angehört.

## **§ 5**

### **Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 12 Absatz 2 der DKG-Empfehlung vom 20. September 2011 erfüllt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann je Schülerin/Schüler maximal zweimal gestellt werden.

## **§ 6**

### **Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Krankenpflegepersonen gelten, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet. Sie beträgt derzeit durchschnittlich \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich.

## **§ 7**

### **Ausbildungsvergütung**

Die Schülerin/Der Schüler erhält eine angemessene monatliche Vergütung. Sie ist so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Ausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

Sie beträgt derzeit

im ersten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ Euro,

im dritten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ Euro.

Die Vergütung wird auf ein von der Schülerin/dem Schüler zu benennendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postgiroamt gezahlt.

## § 8

### Dauer des Erholungsurlaubs

Die Schülerin/Der Schüler erhält Erholungsurlaub entsprechend § XX des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden.

Hiernach beträgt der Erholungsurlaub derzeit

vom \_\_\_\_\_ bis 31.12.\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Ausbildungstage,

vom 01.01.\_\_\_\_\_ bis 31.12.\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Ausbildungstage,

vom 01.01.\_\_\_\_\_ bis 31.12.\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Ausbildungstage,

vom 01.01.\_\_\_\_\_ bis 31.12.\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Ausbildungstage.

## § 9

### Kündigung

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. Aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen der Nrn. 1 und 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

## **§ 10**

### **Verhalten während der Ausbildung**

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

## **§ 11**

### **Nebenabreden**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

**§ 12**  
**Sonstiges**

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

---

(Ort, Datum)

---

(Träger der Ausbildung)

---

(Schülerin/Schüler)

---

(Die gesetzlichen Vertreter der Schülerin/des Schülers)

## Anhang – Teil IV

### Vertragsniederschrift

In die Vertragsniederschrift sind mindestens aufzunehmen

1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn und Dauer der Ausbildung,
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Krankenhauses (der Ausbildungsstätte),
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
5. Dauer der Probezeit,
6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.